

B e k a n n t m a c h u n g

**Haushaltssatzung
der Amt Hörnerkirchen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	4.400.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	4.400.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.345.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.234.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	878.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.040.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	878.600 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	7.800.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3 Stellen ³

§ 3

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Amtsumlage

Die Amtsumlage wird nach der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.429.700 € festgesetzt. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 23 v. H. der Umlagegrundlagen. Die Berechnung der Amtsumlage ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

2. Umlage für die Grundschule

Die Umlage für die Grundschule wird festgesetzt auf 759.700 €. Die Berechnung der Schulumlage ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

3. Umlage für die Kindertagesstätten

Die Umlage für die Kindertagesstätten wird festgesetzt auf 220.600 €. Die Berechnung der Kindertagesstättenumlage ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für **unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

§ 5⁶

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Kenntnisnahme wurde am 09.12.2024 erteilt¹.

Brande-Hörnerkirchen, den 09.12.2024

(L.S.)

Lucas Unger, Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Barmstedt, Fachbereich Finanzen, Zimmer 1.06, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, öffentlich aus.

Barmstedt, 09.12.2024

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez. Goos